

► **Amtsleitung**

Bearb.: Mag. Ute Berghofer
Tel: +43 3613/27200-202
Fax: +43 3613/27200-205
E-Mail: gde@admont.gv.at

GZ: Wassergebührenordnung

Admont, am 01. Oktober 2021

Betreff:

Wassergebührenordnung Oktober 2021

Wassergebührenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Admont hat in seinen Sitzungen vom 23. März 2017, 7. September 2017 und 15. September 2021 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 149/2016 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 149/2016 die nachstehende Verordnung beschlossen:

§1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Admont wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

§2

Baukostenhöhe

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 5.193.448,00.

§3

Darlehen und nicht rückzahlbare Beträge

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt Darlehen 50 % und nicht rückzahlbare Beträge zu 100%, insgesamt daher € 1.394.055,00.

§4

Ermittlung des Einheitssatzes

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 3.799.393,00.

§5

Rohrnetz

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 31.698 lfm.

§6

Laufmeterkosten

Die Höhe der aus den §§4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 119,86.

§7

Höhe des Einheitssatzes

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 Prozent, somit € 5,99.

§8

Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr:

- für Zähler < 5m³ : € 17,27
- für Zähler < 7m³ : € 23,02
- für Zähler > 7m³ : € 34,54

§9

Wasserverbrauchsgebühren

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr und eine Wasserverbrauchsgebühr) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Grundgebühr:

Die Berechnung erfolgt auf Basis pro Haushalt bzw. pro Gewerbebetrieb. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die

Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

- pro Haushalt bzw. Gewerbebetrieb und Jahr € 17,73
- pro Zweit- oder Ferienwohnsitz und Jahr € 17,73

Wasserverbrauchsgebühr:

- pro m³ verbrauchter Wassermenge € 1,14
- für die durch einen Wasserzähler nachgewiesenen Stallwässer wird Liegenschaftseigentümern von Landwirtschaften eine reduzierte Wasserverbrauchsgebühr pro verbrauchte Wassermenge vorgeschrieben: € 0,29

§ 10

Wertsicherung

Die in den Paragraphen 8 und 9 angeführten Gebühren sind gemäß § 71 Abs. 2a Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967 wertgesichert. Das bedeutet, die Gebühr wird mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres um jenes Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle getretener Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes verändert hat.

§11

Umsatzsteuer

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§12

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 01.10. eines Jahres bis 30.09. des Folgejahres festgelegt. Die Gebühren sind in Teilbeträgen jeweils am (15.02., 15.05. und 15.08.) in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum (15.11.) eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

§13

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.10.2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenordnung vom 23. März 2017 einschließlich der inzwischen beschlossenen Änderung per 1.1.2018 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Christian Haider

